

VERORDNUNG (EWG) Nr. 379/70 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 789/69 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte ausführende Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2622/69⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1211/69⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 789/69 der Kommission vom 28. April 1969 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte ausführende Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 255/70⁽⁶⁾, zielt darauf ab, den betreffenden Industrien die größtmögliche Inanspruchnahme der Absatzmöglichkeiten zu erlauben, die auf dem Weltmarkt für Butter bestehen, die in bestimmten dritten Ländern gebrauchten Fettmischungen beigemischt wird. Artikel 2 Buchstabe c) schreibt die Verpackungen für die aus der betreffenden Butter hergestellten Erzeugnisse vor. Auf Grund der gesam-

melten Erfahrungen erweist es sich im Hinblick auf eine Ausweitung der Ausfuhrmöglichkeiten der verarbeitenden Betriebe als zweckmäßig, die Verwendung der Verpackungen von 200 Kilogramm auf die Fettmischungen auszudehnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der dritte Gedankenstrich des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 789/69 erhält folgende Fassung :

„— in Metallverpackungen mit einem Nettoinhalt von höchstens 200 kg, wenn es sich um Fertigerzeugnisse im Sinne der Buchstaben a) und b) handelt, welche aus Butter hergestellt sind, die seit mindestens 18 Monaten eingelagert gewesen ist ;”.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Für die laufenden Vorgänge gemäß Verordnung (EWG) Nr. 789/69 werden auf Antrag des Interessenten die eingegangenen Verpflichtungen den Bestimmungen dieser Verordnung angeglichen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1970

*Für die Kommission**Der Präsident*

Jean REY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1969, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1969, S. 13.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 102 vom 30. 4. 1969, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 34 vom 12. 2. 1970, S. 11.